



Schreiben fürs Finanzamt:

## Welche steuerlichen Vorgaben gelten für Autoren?

Schnell die Steuererklärung abgeben: für viele ein jährlich aufs Neue gefasster Vorsatz – und meist ein kompliziertes Unterfangen. Damit Ihre schriftstellerische Tätigkeit Ihnen dabei kein zusätzliches Kopfzerbrechen bereitet, geben wir Ihnen hier ein paar wichtige Tipps.

### Künstler oder Gewerbetreibender?

Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob man als Schriftsteller in der Hauptsache einer künstlerischen oder gewerblichen Tätigkeit nachgeht – und damit Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder Einkünfte aus selbstständiger Arbeit erzielt. Paragraph 18 EStG gibt darauf eine eindeutige Antwort: Eine schriftstellerische Tätigkeit zählt zu den freien Berufen. Als Schriftsteller gilt dabei, wer eigene Gedanken mit Mitteln der Sprache schriftlich ausdrückt. Bei den Einkünften handelt es sich also um Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, die der Einkommensteuer unterliegen. Ob Sie Ihre schriftstellerische Tätigkeit als Haupt- oder Nebentätigkeit ausüben, ist steuerlich ohne Belang.

Eine Gewerbebeanmeldung ist allerdings dann erforderlich, wenn nicht das Schreiben im Vordergrund steht, sondern andere Tätigkeiten wie Produktion und Vertrieb des Buches zeitlich mehr Raum einnehmen. Beim reinen Selbstverlag ist das häufig der Fall, nicht aber bei BoD-Veröffentlichungen. Da BoD die Produktion und den Vertrieb übernimmt und das Autorenhonorar ausschüttet, müssen BoD-Autoren kein Gewerbe anmelden. Ausnahme: Wenn Sie als Autor größere Mengen Ihres Buches in eigener Regie verkaufen, so gelten diese Einnahmen steuerlich als Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb, der angemeldet werden muss.

### Einkommensteuer – ab wann?

Steht beim Schreiben allein der künstlerische Aspekt im Vordergrund, so wird das Finanzamt kaum Interesse daran zeigen. Wenn Sie mit dem Schreiben aber Geld verdienen, so unterliegen diese Gewinne der Einkommensteuer. Sie müssen Nebeneinkünfte aus selbstständiger schriftstellerischer Arbeit jedoch nur dann versteuern, wenn diese – nach Abzug der Betriebsausgaben – 410 Euro im Jahr überschreiten. Die von Ihnen ermittelten Einkünfte Ihrer schriftstellerischen Tätigkeit tragen Sie auf der Rückseite der Anlage GSE unter dem Punkt „Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit“ ein. Sie belegen die Einkünfte durch eine einfache Einnahme-Überschuss-Rechnung, in der Sie Einnahmen wie Honorare und VG-Wort-Tantiemen den Ausgaben gegenüberstellen. Diese Aufstellung können Sie formlos beifügen – außer Ihre Einnahmen überschreiten 17.500 Euro. Dann müssen Sie das Formblatt EÜR benutzen.

### Schreiben als Liebhaberei?

Ergibt sich bei der Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben ein Verlust, so wirkt sich dies für Sie steuermindernd aus. Doch gerade in Zeiten knapper öffentlicher Kassen antwortet das Finanzamt hier oft mit einer Einstufung als „Liebhaberei“. So werden jene Tätigkeiten bezeichnet, mit denen über lange Zeit nur Verluste erzielt werden oder bei denen von vornherein keine Gewinnerzielungsabsicht erkennbar ist.

Ein solcher Fall läge beispielsweise vor, wenn ein Angestellter und Hobby-Cocktailmixer ein Gewerbe als Barkeeper anmeldet und dafür teure Zutaten erwirbt. Obwohl seine Drinks nur ihm selbst schmecken, betreibt er das verlustreiche Gewerbe über mehrere Jahre und genießt steuerliche Vorteile, da er die Kosten bei der Steuerpflicht aus seiner Angestelltentätigkeit abziehen kann.

Zelle	Gewinn	Steuerliche Bemessungsgrundlage	Steuer
34	aus freiberuflicher Tätigkeit (genaue Berufsbezeichnung oder Tätigkeit)		
35	<b>Schriftsteller</b> lt. gesonderter Feststellung (Finanzamt und Steuernummer)		13
36	aus Beteiligung (Gesellschaft, Finanzamt, Steuernummer)		58
37	aus allen weiteren Bemessungen		16
38	aus Gesellschaften / Gemeinschaften / ähnlichen Modellen (z. B. als Ausschussmitglied)		18
39	aus sonstiger selbstständiger Arbeit (z. B. als Ausschussratsmitglied)		20
40	aus allen weiteren Tätigkeiten (genau bezeichnen)		22
41	Wird in den Zeilen 35 bis 38 und 40 bis 41 enthaltener steuerpflichtiger Teil der Einkünfte, für die das Halbeinkünfteverfahren gilt (Berechnung auf besonderem Blatt.)		62

Letztlich kann nicht immer genau definiert werden, was als Liebhaberei zählt. Im Zweifel entscheidet der Sachbearbeiter beim Finanzamt nach Ermessen, ob die schriftstellerische Tätigkeit als Hobby oder mit Gewinnerzielungsabsicht ausgeübt wird. Deshalb sollte man ggf. belegen können, dass man mit Nachdruck versucht erfolgreich tätig zu sein, etwa durch die nachweisliche Teilnahme an Literaturwettbewerben.

*Bitte beachten Sie: Diese Informationen sind unverbindlich und ersetzen nicht das Gespräch mit Ihrem Steuerberater. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhalte übernimmt BoD keine Haftung.*